

Rahmenvertrag über den Einkauf von Produktionsmaterial (EMEA)

(„Rahmenvertrag“)

Version 1, Stand 01. Januar 2022

zwischen

[Name und Anschrift der **DRÄXLMAIER-Gesellschaft** einfügen]

- im Folgenden als „**DRÄXLMAIER**“ bezeichnet –

und

[Lieferant (Name, Adresse und Lieferanten-Nr. des Lieferant eingeben)]

- im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet –

zusammen „die Parteien“

1. DRÄXLMAIER ist ein Unternehmen der Dräxlmaier Group. Diese ist weltweit als Systemlieferant für die Automobilindustrie tätig. Sie entwickelt, produziert und vertreibt insbesondere elektrische Bordnetze, Elektrik- und Elektronikkomponenten, Batteriesysteme sowie Interieurteile und Interieursysteme für Automobile.
2. Der Lieferant ist Spezialist für die Herstellung bestimmter Marktprodukte in der Automobilindustrie und möchte die DRÄXLMAIER Group zukünftig mit Produktionsmaterial beliefern, d.h. mit Ware, die in ein Produkt für ein Kraftfahrzeug oder ein sonstiges Produkt einfließt.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die folgenden Dokumente, einen integralen Bestandteil dieses Rahmenvertrags bilden und als Anhänge bezeichnet sind, einschließlich aller darin erwähnten Zusatzdokumente, für alle Lieferbeziehungen gelten, die die Parteien im Rahmen dieses Rahmenvertrags für die Lieferung von Produktionsmaterial eingehen.
4. Auf Verlangen von DRÄXLMAIER ist es den mit DRÄXLMAIER verbundenen Unternehmen und/oder Tochtergesellschaften (nachfolgend die „DRÄXLMAIER Group“) gestattet, Bestellungen unter dieser Rahmenvereinbarung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu tätigen. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant und seine verbundenen Unternehmen und/oder Tochtergesellschaften (nachfolgend die „Lieferanten-Group“), die Produkte entsprechend den Bestellbedingungen der jeweiligen Bestellung zu liefern.
5. Die folgenden Dokumente sind integraler Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrags:

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> DRÄXLMAIER Group Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial (EMEA), V1 | <input type="checkbox"/> DRÄXLMAIER Group Qualitätsanforderungen für Produktionsmaterial, V5 |
| <input type="checkbox"/> DRÄXLMAIER Group Logistische Anforderungen für Produktionsmaterial, V4 | <input type="checkbox"/> DRÄXLMAIER Group Allgemeine Einkaufsbedingungen für Betriebsmittel (EMEA) , V1 |
| <input type="checkbox"/> DRÄXLMAIER Group Allgemeine Geschäftsbedingungen für exklusive Entwicklungsleistungen, V1 | <input type="checkbox"/> DRÄXLMAIER Group Allgemeine Geschäftsbedingungen für exklusive Entwicklungsleistungen, V1 |

In das jeweilige Lieferverhältnis mit einbezogen sind darüber hinaus diejenigen mitgeltenden ausschreibungsspezifischen Anforderungen, die dem Lieferanten auf dem eSourcing-Portal der DRÄXLMAIER Group jeweils mittels Link zur Verfügung gestellt werden.

6. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der vorgenannten Anlagen oder den mitgeltenden Anforderungen und den Regelungen dieses Rahmenvertrages genießen die Regelungen dieses Rahmenvertrags Vorrang. „Unternehmen der DRÄXLMAIER Group“ bezeichnet die mit DRÄXLMAIER verbundenen Unternehmen mit Sitz in der EMEA-Region. „Unternehmen der LIEFERANTEN-Group“ bezeichnet die mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen. Als Verbundene Unternehmen gelten alle im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, unter einheitlicher Leitung eines herrschenden Unternehmens stehende Unternehmen und wechselseitig beteiligte Unternehmen sowie, in Bezug auf beide Parteien hierunter die DRÄXLMAIER Group und/oder die benannten Dritten, wie in Anhang 1 aufgeführt, oder die Lieferanten Group.
7. Einzelverträge bezogen auf den jeweiligen Liefergegenstand kommen jeweils zwischen den Parteien bei denen nach Menge, Lieferzeitpunkt und -ort spezifizierte Lieferungen bestellt oder abgerufen werden und derjenigen Gesellschaft der DRÄXLMAIER Group zustande, die die jeweilige Bestellung/den Lieferabruf tätigt. Weitere projektspezifische Vereinbarungen (z.B. Nomination Letter), die ergänzend zu diesem Rahmenvertrag gelten sollen, werden zwischen DRÄXLMAIER und dem Lieferanten – mit Geltung für Verbundene Unternehmen - oder den jeweiligen Parteien des Einzelvertrages unter Beachtung der Ziffer 2.1 der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial getroffen.
8. Fristen für Mängelhaftung: Soweit die Liefergegenstände in Hochvoltprodukte der Kunden von DRÄXLMAIER verbaut werden, gilt eine branchenübliche Gewährleistungsfrist von 96 Monaten beginnend mit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau.

Im Übrigen gilt: Mängelansprüche für Liefergegenstände verjähren mit Ablauf von 66 Monaten beginnend mit Lieferung an DRÄXLMAIER.
9. Die Parteien dieses Vertrages sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund für eine Vertragsbeendigung gelten insbesondere i) wenn der Kunde von DRÄXLMAIER einen den Liefergegenstand betreffenden Vertrag kündigt oder diesen storniert, ii) der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit gemäß Ziffer 6. nicht rechtzeitig (innerhalb der von DRÄXLMAIER gesetzten Frist gemäß Ziffer 6 wieder hergestellt hat, iii) die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dieses Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages durch den Lieferanten; im Falle einer behebbaren Verletzung jedoch erst, nachdem dieser erfolglos zu Behebung der Verletzung mit Frist von 4 Wochen aufgefordert wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist, sowie iv) eine Änderung der Anteilseignerschaft am Lieferanten, die zu einer beherrschenden Kontrolle des Lieferanten durch einen Wettbewerber von DRÄXLMAIER führt. DRÄXLMAIER ist überdies zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber DRÄXLMAIER gefährdet ist.
10. DRÄXLMAIER ist darüber hinaus zur Kündigung des Rahmenvertrages unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten berechtigt. Unter diesem Rahmenvertrag beauftragte Projekte, abgeschlossene Einzelverträge, ausgelöste Bestellungen und Lieferabrufe behalten Ihre Gültigkeit auch nach

Kündigung des Rahmenvertrages, sofern nicht diesbezüglich ein individueller Kündigungsgrund besteht. Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

11. Der Rahmenvertrag entfaltet für Zwecke der jeweiligen Projekte, Einzelverträge, Bestellungen und Lieferabrufe weiterhin Gültigkeit, bis diese abgewickelt oder aufgrund individuellen Kündigungsgrundes oder anderweitig beendet oder erledigt sind.
12. Streitigkeiten aus oder anlässlich dieses Rahmenvertrages oder eines unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Liefervertrages sind abweichend von etwaigen in den Anlagen aufgeführten abweichenden Bestimmungen durch die am Gerichtsstand Landshut, Deutschland zuständigen Gerichte zu entscheiden; jeder Vertragspartner kann auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf UN-Kaufrechts (CISG).
13. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Rahmenvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
14. Einzelne unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrags nicht; die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Regelung durch die Vertragspartner zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

Für den Lieferanten:

Für DRÄXLMAIER:

Datum, Unterschrift
[Name, Funktion]

Datum, Unterschrift
[Name, Funktion]

Datum, Unterschrift
[Name, Funktion]

Datum, Unterschrift
[Name, Funktion]

Anlage 1:

- SATS Système Automobile et Technique de Siliana S.C.S.
- UATS Union des Ateliers Technique de Sousse S.C.S
- METS Manufacture Electro-Technique de Sousse S.C.S.
- SATE Système Automobile et Technique d`El Jem S.C.S
- Dräxlmaier Electro-Technique De Jemmal S.C.S
- Draexlmaier Automotive Center Tunisia S.C.S.